

Satzung des Dorfvvereins Emtinghausen/Bahlum

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfvverein Emtinghausen/Bahlum e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Emtinghausen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(Nach Änderung vom 06.09.2006)

1. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und der Denkmalschutz.
dieses insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Verschönerung des Ortsbildes
 - b) die Instandsetzung, Erhaltung und Nutzung der Windmühle Emtinghausen als Bau- und Technikdenkmal
 - c) den Wiedereinbau einer alten, kompletten Mahleinrichtung zur Vorführung von windgetriebenen Schaumahlgängen
 - d) die Nutzung der Mühle für Ausstellungen, die unmittelbar im Zusammenhang stehen mit dem Anbau, der Ernte und der weiteren Verarbeitung von Getreide zu Nahrungsmitteln
 - e) die Organisation von wechselnden Ausstellungen mit den Themen Landwirtschaft, Handwerk und Handel unserer Vorfahren in Emtinghausen-Bahlum und der näheren Umgebung
 - f) die Pflege und Förderung der niederdeutschen Sprache

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die weiteren § 6 bis § 15 der Satzung beziehen sich auf die die Geschäftsführung und auf die Mitgliederversammlung.

Die komplette Satzung kann im Bedarfsfall beim Vorstand eingesehen werden.